

Entspricht der „Halbteilungsgrundsatz“ nicht mehr dem Grundgesetz?

Das Bundesverfassungsgericht hat am 16.03.2006 eine wichtige Entscheidung zu der Frage gefällt, ob der Staat mehr als 50 Prozent vom Einkommen seiner Bürger als Steuern verlangen darf.

In dem Urteil wird festgestellt, dass es Artikel 14 GG nicht verbietet, bei einem progressiven Verlauf des Steuertarifs hohe Einkommen mit mehr als 50 Prozent Steuern zu belasten. Allerdings grenzt das Gericht diese Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers insoweit ein, dass dem Staatsbürger als Steuerpflichtigem nach Abzug seiner Steuerbelastung noch ein derartig frei verfügbares Einkommen verbleiben müsse, damit die Privatnützigkeit des Eigentums in ihrem Kernbestandteil unangetastet ist.

Mit der vorbezeichneten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine eigene Rechtsprechung zum „Halbteilungsgrundsatz“ korrigiert, die auf einem Beschluss vom 22.06.1995 fußte. Damals hatten die Verfassungsrichter folgenden Leitsatz aufgestellt: „Die Vermögenssteuer darf zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten, soweit die steuerliche Gesamtbelastung des Sollertrages bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren Aufwendungen und sonstigen Entlastungen in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleibt.“ Dieser Leitsatz verankerte damit das Prinzip der Halbteilung.

Der Beschluss aus dem Jahre 1995 gewährleistete mithin beim Erwerbsstreben die Sicherheit, dass der Staat nicht mehr als etwa die Hälfte des Einkommens über Steuern dem Bürger entzog. Begründet wurde diese Rechtsprechung zum „Halbteilungsgrundsatz“ mit der Eigentumsgarantie des Artikel 14 Abs. 1 GG. Der in der Verfassung vorgesehene Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 2 GG sei mit dieser hälftigen Steuerbelastung des Einkommens hinreichend Rechnung getragen.

Wie ist nunmehr die Entscheidung unseres höchsten Gerichts vom März 2006 verfassungsrechtlich einzuordnen und zu bewerten?

Zu meiner Überzeugung hat das Bundesverfassungsgericht mit Recht den Grundsatz der Halbteilung als verfassungsrechtliche Maxime abgelehnt, da sich eine solche steuerliche Belastungshöchstgrenze nicht dem Grundgesetz entnehmen lässt. Vielmehr ist es geboten, dem Gesetzgeber steuerrechtlich einen breiten Gestaltungsspielraum einzuräumen. Überschreitet der Gesetzgeber allerdings mit einer unverhältnismäßig hohen Belastung seine Gestaltungsfreiheit, so wird das Steuergesetz als sogenannte „Erdrosselungssteuer“ verfassungswidrig.

Der latenten Zudringlichkeit des Fiskus angesichts leerer Haushaltskassen wird folglich mit dem Verbot der Erdrosselungssteuer, welches auch aus dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot hergeleitet wird, eine eindeutige Beschränkung auferlegt.

Bad Münstereifel, den 21.03.2006

(Dohmen)